OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552089/6/EW/GSc

Datum:
Linz, 21. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des C P, vertreten durch G S P R, E, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 8. April 2021, GZ: BHGMWA-2020-56087/35-TR, betreffend Zuerkennung der Parteistellung im Verfahren nach § 21a WRG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch des angefochtenen Bescheids die Wortfolge „unzulässig zurückgewiesen“ durch die Wortfolge „unbegründet abgewiesen“ ersetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27. Juni 1964, GZ: Wa-362-1964, wurde der Marktgemeinde Vorchdorf gemäß §§ 38, 44 WRG 1959 die wasserrechtliche Bewilligung für die Regulierung der I (D) L in V, aufwärts E, 1. Bauabschnitt km x bis x, nach Maßgabe der genehmigten Projektunterlagen erteilt. Dabei wurde unter Auflagenpunkt 2. vorgeschrieben, dass anstelle der geplanten (Anm.: Wiedererrichtung der) Wirtschaftsbrücke in km x ein Steg mit einer lichten Breite von 1,60 m auszuführen ist.

I.2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 29. Dezember 1966, GZ: Wa-996-1966, wurde infolge der wasserrechtlichen Überprüfung gemäß § 121 WRG 1959 festgestellt, dass die Regulierungsarbeiten projektsgemäß und unter Berücksichtigung der Bewilligungsbedingungen ausgeführt wurden.

I.3. Mit Eingabe vom 15. Februar 2020 beantragte C P (im Folgenden: Beschwerdeführer – kurz: Bf) die Abtragung und den Neubau des Stegs in km 2.393 auf Kosten des Eigentümers, zumal der Steg den wasserrechtlichen Bestimmungen bzw. dem bewilligten Zustand widerspreche.
Daraufhin wurde von der belangten Behörde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und zuletzt von einem Amtssachverständigen (im Folgenden: ASV) für Wasserbautechnik mit Schreiben vom 24. März 2021 eine gutachterliche Stellungnahme abgegeben.

I.4. Mit E-Mail vom 3. April 2021 wendete der Bf ein, dass ihm im gegenständlichen Verfahren Parteistellung zukomme und beantragte die Zustellung des von der belangten Behörde in dieser Sache angekündigten Bescheids sowie der gutachterlichen Stellungnahme des wasserbautechnischen ASV vom 19. März 2021. Dies führte er konkret wie folgt aus:

„[…] hiermit halte ich aus den Telefongesprächen vom 24.03.2021 folgende Punkte fest:
1. Sie haben am 24.03.2021 das Gutachten des Landes Sachverständigen für Wasserbau und Brücken erhalten und werden dieses Ihrer Aussage nach als Grundlage des folgenden BH-Bescheides an die Gemeinde Vorchdorf verwenden.
Dieser Bescheid sollte dann in den nächsten Tagen an die Gemeinde und an meine Person ergehen (Parteienstellung ist gegeben)
2. Die im gegenständlichen Verfahren von Ihnen bzw. Herrn Mag. R G vermeintliche Parteienausschluss meiner Person zu den Themen dieser Wirtschafts- Ersatzbrücke muss von Ihnen in schriftlicher Form begründet werden,
mein Anwalt Herr Dr. M P wird dann diese Begründung rechtlich gegenprüfen.

3. Die Parteienstellung meiner Person ist dahingehend gegeben, da es bis zum heutigen Tage keine anders lautende Widmung dieser Brücke als den zum Zeitpunkt der Errichtung genannten „Wirtschaftsbrückenersatz“ gibt. (ehemalige Brücke vor der Flussregulierung, im Jahr 1964, war im Eigentum der Brauerei E mit der Adresse: E 8, V). Die Adresse in meinem Eigentum befindlichen und zum öffentlichen Gut angrenzenden Liegenschaft ist seit wenigen Jahren durch die neuen Namensgebungen der Gemeindestraßen nun lautend M 5, aber davor noch E 8. In den Niederschriften zur Errichtung der „Ersatzbrücke“ wird eindeutig der Eigentümer von E 8 (Herr K S, der verstorbene Vater des heutigen Senior Chef Dr. K S) als Benützungsberechtigter dieser Brücke genannt- daher gibt es bis zum heutigen Tage keine anders lautende Widmung als die private Nutzung!
In einem Rechtsstaat „vererben“ sich solche Rechte solange an die rechtmäßigen Nachfolger bzw. Eigentümer der Liegenschaft E 8 (heute M 5) bis es Vertraglich zu anderen Regelungen kommt.
Die Marktgemeinde wurde bereits „Straffällig“ da Sie offensichtlich dieses Recht dem heutigen Eigentümer (C P) beim Erwerb dieser Liegenschaft vorenthielt um auf Kosten meiner Personenhaftung den „öffentlichen“ Verkehr mit einem „ersessenen Recht“ weiterbetreiben möchte. Dieser Zustand ist inakzeptabel und muss nicht zuletzt auch wegen der Baumängel (Brückengeländer und die fehlenden 3,5m² Durchflussquerschnitt für den Hochwasserabfluss) bereinigt werden.
4. Das Brückengeländer entspricht dem „Stand der Technik“ und wurde auch vom Landes-Sachverständigen entsprechend bestätigt. Mir sind keine weiteren Details bekannt und fordere hiermit die Übermittlung des Ihnen bekannten Gutachtens des Landes Sachverständigen, da ich als einziger Brückenbenützungs- Berechtigter auch das gute Recht zur Einsicht habe.
[…]“

I.5. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 8. April 2021, GZ: BHGMWA-2020-56087/35-TR, wurde die vorgenannte Eingabe des Bf als Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung im anhängigen Verfahren nach § 21a WRG 1959 (Anpassung an den Stand der Technik) behandelt und dieser Antrag als unzulässig zurückgewiesen. Dies wurde damit begründet, dass anderen Personen als der Konsensinhaberin (Marktgemeinde Vorchdorf) keine Parteistellung im Verfahren nach § 21a WRG 1959 zukomme.

I.6. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit E-Mail vom 8. April 2021 rechtzeitig Beschwerde. Das Vorbringen erschöpft sich in inhaltlichen Ausführungen betreffend den Steg.

I.7. Mit Schreiben vom 12. April 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.8. Mit Eingabe vom 5. Mai 2021 erstattete der Bf in nunmehr rechtsfreundlicher Vertretung ein ergänzendes Beschwerdevorbringen und wendet darin unter Darlegung des Sachverhalts im Wesentlichen ein, dass ihm im ebenso

anhängigen Verfahren nach § 138 WRG 1959 Parteistellung zukomme. Zur verfahrensgegenständlichen Parteistellung im Verfahren nach § 21a WRG 1959 wird wie folgt ausgeführt:

„Soweit die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid ausführt, dass ich im Verfahren nach § 21a WRG keine Parteistellung habe, verkennt die belangte Behörde, dass aufgrund meiner Anträge vom 01.11.2020 bzw. 01.12.2020 nicht bloß ein Verfahren nach § 21a WRG zwecks Anpassung des Steges an den Stand der Technik einzuleiten war und auch tatsächlich nicht bloß ein derartiges geführt wurde, sondern das Verfahren vielmehr als solches gemäß § 138 Abs. 1 lit. a WRG zu führen war bzw. dementsprechend wohl auch geführt wurde, und mir in diesem Verfahren entsprechend meinen obigen Ausführungen sehr wohl Parteistellung zukommt."

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist Eigentümer der Grundstücke Nr. x und x, je KG E. Die östlich daran angrenzende Liegenschaft Nr. x, KG E, (I bzw. D L) steht im Eigentum der Republik Österreich, öffentliches Wassergut [DORIS; Grundbuchsstand].

Im Zuge der Regulierung der I (D) L in V wurde bei Fluss-km x auf dem Grundstück Nr. x, östlich des Grundstücks Nr. x, anstelle der ehemaligen Wirtschaftsbrücke ein Steg errichtet. Dieser Steg ist Bestandteil des von der Marktgemeinde Vorchdorf (Konsensinhaberin) seinerzeit vorgelegten Regulierungsprojekts, das mit Bescheid der belangten Behörde vom 27. Juni 1964, GZ: Wa-362-1964, wasserrechtlich bewilligt wurde. Der Bf ist nicht Konsensträger betreffend den gegenständlichen Steg [Niederschrift vom 22.06.1964, Bescheid vom 27.06.1964].

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 8. April 2021 wurden der Marktgemeinde Vorchdorf gemäß § 21a WRG 1959 Maßnahmen aufgetragen.

II.2. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich daraus sowie aus den in Klammern angeführten Beweismitteln schlüssig.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus der Aktenlage ergibt. Folglich hätte die Durchführung einer Verhandlung keine weitere Klärung des Sachverhalts bewirken können.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgebliche Bestimmung des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) in der geltenden Fassung lautet (auszugsweise):

„Abänderung von Bewilligungen

§ 21a. (1) Ergibt sich nach Erteilung der Bewilligung insbesondere unter Beachtung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme (§ 55d), dass öffentliche Interessen (§ 105) trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid oder in sonstigen Bestimmungen enthaltenen Auflagen und Vorschriften nicht hinreichend geschützt sind, hat die Behörde vorbehaltlich § 52 Abs. 2 zweiter Satz die nach dem nunmehrigen Stand der Technik (§ 12a) zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben, Anpassungsziele festzulegen und die Vorlage entsprechender Projektsunterlagen über die Anpassung aufzutragen. Art und Ausmaß der Wasserbenutzung vorübergehend oder auf Dauer einzuschränken oder die Wasserbenutzung vorübergehend oder auf Dauer zu untersagen.
[…]“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. In seiner Eingabe vom 3. April 2021 beantragte der Bf unter Behauptung seiner Parteistellung die Zustellung des von der belangten Behörde angekündigten Bescheids (gegenüber der Marktgemeinde Vorchdorf) sowie die Übermittlung der gutachterlichen Stellungnahme des wasserbautechnischen ASV betreffend den gegenständlichen Steg. Im Hinblick darauf, dass die Verfahrensrechte auf Akteneinsicht (§ 17 AVG) und auf Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung des Bescheids (§ 62 Abs. 3 AVG) die Stellung als Partei voraussetzen, kann die Behandlung der vorgenannten Eingabe des Bf durch die belangte Behörde als Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung nachvollzogen werden. Diesen Antrag hat die Behörde im vorliegenden Fall auf das nach § 21a WRG 1959 geführte Ermittlungsverfahren beschränkt.

III.2.2. Nach § 21a WRG 1959 hat die Wasserrechtsbehörde Maßnahmen vorzuschreiben, wenn die konsensgemäße Ausübung rechtskräftig verliehener Wasserrechte öffentlichen Interessen zuwiderläuft. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist das Verfahren zur Erlassung des Bescheids nach § 21a WRG 1959 ein Einparteienverfahren und bleibt es auch dann, wenn mit dem Anpassungsbescheid Maßnahmen vorgeschrieben werden, die in fremde Rechte eingreifen. In einem Verfahren nach par. cit. haben andere Personen als der Konsensträger keine Parteistellung und auch keine

Antragslegitimation. Denn das nach § 21a WRG 1959 durchgeführte Verfahren dient allein dem Schutz öffentlicher Interessen, auf deren Wahrung subjektiv-öffentliche Rechte nicht eingeräumt sind (vgl. etwa VwGH 30.06.2016, Ro 2014/07/0028, mwN).

Wie sich aus dem Sachverhalt ergibt, wurde das nach § 21a WRG 1959 geführte Verfahren der belangten Behörde mit Bescheid an die Marktgemeinde Vorchdorf als Konsensinhaberin des gegenständlichen Stegs abgeschlossen. Da der Bf nicht (auch) Konsensträger ist, kommt ihm – wie bereits von der belangten Behörde zutreffend erkannt wurde und im ergänzenden Beschwerdevorbringen ohnehin unbestritten blieb – nach der vorzitierten Judikatur keine Parteistellung im vorliegenden Einparteienverfahren nach § 21a WRG 1959 zu (und damit auch nicht die damit verbundenen Verfahrensrechte auf Akteneinsicht und Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung des Bescheids).

III.2.3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung zurückzuweisen, wenn die (Zulässigkeits-) Voraussetzungen nicht vorliegen (z.B. dann, wenn der Antragsteller ohnehin dem Verfahren als Partei beigezogen war). Ansonsten ist ein solcher Antrag abzuweisen, wenn es dem Antragsteller (nur) an der Parteistellung in der Hauptsache mangelt (vgl. *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 8 [Stand 01.01.2014, rdb.at] Rz 23), zumal in einem Streit um die Parteistellung (und damit verbundene Antragsbefugnisse) Parteistellung und entsprechende Entscheidungspflicht bestehen (vgl. VwGH 20.09.2012, 2011/07/0085). Aus der Begründung des angefochtenen Bescheids ergibt sich eindeutig, dass der Antrag des Bf nicht an den (Zulässigkeits-)Voraussetzungen für den Antrag, sondern an der mangelnden Parteistellung im Hauptverfahren scheitert. Der Antrag war daher nicht zurück-, sondern abzuweisen.

Nach der höchstgerichtlichen Judikatur ist der auf Zurückweisung lautende Spruch eines Bescheids einer Umdeutung (nur) in Fällen zugänglich, in welchen der gesamte Bescheidinhalt eindeutig erkennen lässt, dass die Behörde eine Sachentscheidung beabsichtigte und daher die Zurückweisung zweifelsfrei ein den wahren behördlichen Willen verfälschendes Vergreifen im Ausdruck darstellt (vgl. 18.12.2020, Ra 2019/10/0163). Da die belangte Behörde im vorliegenden Fall eindeutig eine meritorische Sachentscheidung getroffen und sich daher mit der Zurückweisung nur im Ausdruck vergriffen hat, war eine Umdeutung zulässig und der Spruch des angefochtenen Bescheids entsprechend zu berichtigen.

III.2.4. Im Hinblick auf das umfangreiche Beschwerdevorbringen zur Parteistellung im Verfahren nach § 138 WRG 1959 bleibt darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht der äußerste Rahmen für die Prüfungsbefugnis des Verwaltungsgerichts die Sache des angefochtenen Bescheides ist (vgl. VwGH

01.07.2020, Ro 2017/06/0030, mwN). Dies ist im vorliegenden Fall die Zuerkennung der Parteistellung (nur) im Verfahren nach § 21a WRG 1959.

Abgesehen davon ist festzuhalten, dass sich der Antrag des Bf vom 3. April 2021 seinem Inhalt nach – wie dies auch im ergänzenden Beschwerdevorbringen klargestellt wurde – nicht auf das Verfahren nach § 21a WRG 1959 beschränkt, sondern sich auf das Verfahren der belangten Behörde betreffend den gegenständlichen Steg in seiner Gesamtheit bezieht (insb. auf das wasserpolizeiliche Verfahren nach § 138 WRG 1959). Die belangte Behörde hat den gegenständlichen Antrag daher grundsätzlich nur teilweise erledigt hat.

Die Nichterledigung eines Antrags belastet einen Bescheid aber nicht mit Rechtswidrigkeit, wenn der unerledigte Antrag vom erledigten Verfahrensgegenstand in rechtlicher Hinsicht trennbar ist (VwGH 29.11.2017, Ra 2017/04/0079, mwN). Da die Verfahren nach § 21a und § 138 WRG 1959 unabhängig voneinander geführt und abgeschlossen werden (können), wurde im vorliegenden Fall über einen trennbaren Teil des Antrags abgesprochen. Der angefochtene Bescheid ist daher nicht mit Rechtswidrigkeit belastet.

Zur begehrten Parteistellung im Verfahren nach § 138 WRG 1959 kann aber ohnehin auf den zwischenzeitig von der belangten Behörde erlassenen Bescheid und das vom Bf anhängig gemachte hg. Beschwerdeverfahren zu LVwG-552262 (betreffend die Abweisung der Anträge des Bf auf Erlassung wasserpolizeilicher Aufträge u.a. zum gegenständlichen Steg) verwiesen werden.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer